Amtsblatt
für den Landkreis Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK

Nr. 4 | 27. Februar | 2021

I n h a l t

A. Bekanntmachungen des Landkreises

9 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 99
10 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 100
11 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Antragsteller: Bürgerenergiegesellschaft Windpark Bever GmbH & Co. KG 100

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

64 Satzung der **Stadt Quakenbrück** über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung - ABS) 101
65 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 30 A "Gewerbegebiet Zwischen den Bahnen - Erweiterung" der **Gemeinde Badbergen** 107
66 Haushaltssatzung des **Wasserverbandes Wittlage** für das Haushaltsjahr 2021 108
67 **Gemeinde Bad Essen**, Bekanntmachung, Grundwasserentnahme aus den Gewinnungsanlagen des Wasserwerks Harlinghausen in der Stadt Preußisch Oldendorf hier: Beteiligung der Öffentlichkeit / Auslegung der Planunterlagen 108
68 1. Haushaltssatzung der **Gemeinde Belm** für das Haushaltsjahr 2021 109

C. Sonstige Bekanntmachungen

3 Beschluss über die Änderung der Friedhofsordnung 110

A. Bekanntmachungen des Landkreises

9

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 94), geprüft.

Aktenzeichen:	11-bra-08002-20
Antragsteller:	Gerd Hundeling
Baugrundstück:	Bramsche, Vördener Weg 2
Gemarkung:	Epe
Flur:	6
Flurstück(e):	10/5

Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG
Errichtung einer Abluftreinigungsanlage in der BE 5
(Haupt-Az.: 3636-11)

Herr Hundeling plant die Errichtung einer Abluftreinigungsanlage (ARA) in der Betriebseinheit (BE) 5 seines bestehenden Betriebs in der Stadt Bramsche, Gemarkung Epe, Flur 6, Flurstück 10/5. Bei dem Standort der Vorhaben handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Auf dem Betrieb sind derzeit 305 Mastbullenplätze sowie 3.980 Mastschweineplätze genehmigt. Die Tierzahlen ändern sich durch das Vorhaben nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.1 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat aus den folgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, da durch die Änderung keine geänderten Auswirkungen auf diese Schutzgüter einwirken.

Das Vorhaben wird auf dem bestehenden Betrieb realisiert und die Flächeninanspruchnahme dadurch so gering wie möglich gehalten. Für die Errichtung sind lediglich vier Punktfundamente mit jeweils weniger als 1 m² Flächenversiegelung notwendig. Aufgrund der Errichtung am bestehenden Betrieb und der kleinen Dimensionierung des Vorhabens sind auch keine Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Zudem dient das Vorhaben der Reduktion von Emissionen, sodass keine Verschlechterung der Immissionssituation zu erwarten ist.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 27.02.2021

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

10

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 117 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geprüft.

Aktenzeichen:	11-mel-04402-20
Antragsteller:	BioStrom Welling - Herr Hannes Wesseler
Baugrundstück:	Melle, Mühlengrund 33
Gemarkung:	Himmern
Flur:	4
Flurstück(e):	20/7

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Anzeige nach § 15 BImSchG über eine unwesentliche Änderung -
Haupt-Az.: 3864-14

Geplant ist der Austausch des Eintragssystems und der Wechsel an den ursprünglich genehmigten Standort, die Errichtung und der Betrieb eines Gülle-Vorlagerbehälters, der Austausch der Kegeldächer gegen Kugeldächer bei Fermenter und Nachgärer, der Austausch von Tauchrührwerken, die Demontage der nördlichen Wand des Fahrsilos 2 sowie die Errichtung eines Pumpenhauses, eines Bürocontainers und eines Schüttgutlagers. Der Standort der bestehenden Biogasanlage liegt in der Stadt Melle, Gemarkung Himmern, Flur 4, Flurstück 20/7. Betreiber der Biogasanlage ist die BioStrom Welling – Herr Hannes Wesseler.

Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Die Biogasanlage unterliegt der Nr. 8.4.2.2 des Anlage 1 des UVPG, sodass für das Verfahren eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen ist. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind:

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützten Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen nach § 29 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellen-schutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG, auf gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sowie auf Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG zu erwarten.

Das Natura 2000 Gebiet „Else und obere Hase“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 100 m zum Vorhaben. Die beantragten Änderungen üben auf dieses Gebiet keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus, da sich die Immissionssituation nicht verändert.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten, da keine Änderung der Immissionssituation eintritt und keine weiteren Flächen in Anspruch genommen werden, sodass keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einhergeht.

Das sich in einer Entfernung von ca. 450 m südlich des Vorhabens befindliche gesetzlich geschützte Biotop (Stauteich, Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer, Naturnaher Bach) wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da sich die Immissionssituation nicht ändert.

Ebenso sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das sich in einer Entfernung von 100 m befindende Überschwemmungsgebiet (ÜSG Hase-Wellingholzhausen) zu erwarten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 05.02.2021

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

11

Öffentliche Bekanntmachung
über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Bürgerenergiegesellschaft Windpark Bever GmbH & Co. KG

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der z. Zt. gültigen Fassung eine Genehmigung im förmlichen Verfahren erteilt:

Aktenzeichen:	FD 6-11-06864-17	
Antragsteller(in):	Bürgerenergiegesellschaft Windpark Bever GmbH & Co. KG	
Baugrundstück:	Glandorf	
Gemarkung:	Sudendorf	
Flur(e):	3	5
Flurstück(e):	324/3	175/1

Inhalt der Genehmigung: Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde mit Bescheid vom 22.02.2021 erteilt.

Gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694), i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetztes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428) und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:
Aufgrund Ihres Antrages vom 13. Dezember 2017 wird Ihnen gemäß […] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen des Typs Nordex N149/4.5 STE (Serrated Trailing Edge / Serrations) mit einer Nabenhöhe von 164 m, einer maximalen Gesamthöhe von 238,5 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 149 m sowie einer Nennleistung von je 4,5 MW entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Folgende weitere Genehmigungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 Abs. 2 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Wasserrechtliche Genehmigung gem. § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit
- Die Genehmigung für die Beeinflussung des Erscheinungsbildes an Baudenkmälern gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 Nds. DSchG

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Hinweis:
Der Widerspruch hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO bzw. § 80 a Abs. 3 VwGO).

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Ebenso ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) enthalten.

Die erteilte Genehmigung liegt vom 01.03.2021 bis einschließlich zum 15.03.2021 beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Zimmer 4080, aus und kann eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Lage durch die Corona-Pandemie ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541 501 4082). Über die einzuhaltenden hygienerechtlichen Bestimmungen werden Sie bei der Terminabsprache informiert. Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (https://uvp.niedersachsen.de/portal/) einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-06864-17 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 27. Februar 2021

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

64

Satzung
der Stadt Quakenbrück über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung - ABS)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Quakenbrück in seiner Sitzung am 07.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht
§ 1 Beitragsfähige Maßnahmen
§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
§ 4 Vorteilsbemessung
§ 5 Abrechnungsgebiet
§ 6 Vorteilsregelung:
I Allgemeines
II Grundstücksfläche
III Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke
IV Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

§ 7 Aufwandsspaltung
§ 8 Entstehen der Beitragspflicht
§ 9 Vorausleistungen
§ 10 Beitragspflichtige
§ 11 Beitragsbescheid
§ 12 Fälligkeit
§ 13 Ablösung
§ 14 Besondere Zufahrten
§ 15 Verrentung
§ 16 Datenerhebung
§ 17 Inkrafttreten

§ 1
Beitragsfähige Maßnahmen

(1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Stadt Quakenbrück – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

(2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Stadt für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).

(3) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahme werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm kann durch die Stadt formlos festgelegt werden.

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten
1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten), der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;

2. für die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;

3. für die Freilegung der Fläche;

4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;

5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
   a) Randsteinen und Schrammborden,
   b) Rad- und Gehwegen, sowie kombinierten Rad- und Gehwegen,
   c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Bankette,
   d) niveaugleichen Mischflächen
   e) Beleuchtungseinrichtungen,
   f) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
   g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
   h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;

6. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Ziffer 4;

7. der Fremdfinanzierung;

8. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;

9. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;

10. des Personals der Samtgemeinde der für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

(2) Die Stadt kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(3) Bei Straßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 5 b, e und h nicht beitragsfähig; Absatz (2) gilt entsprechend.

(4) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(3) Der Aufwand für
   a. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
   b. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
   c. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

(4) Der beitragsfähige Aufwand nach § 2 für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) mindert sich
   a. um solche Kosten, die durch die notwendige Beseitigung von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten entstehen, sofern diese im Rahmen der Beseitigung der Technischen Regel Boden/Bauschutt der LAGA M 20 der Zuordnungsklasse größer Z 2 unterfallen. Kosten der Beseitigung sind ausschließlich Kosten für

den Transport und die Entsorgung des verunreinigten Bodenmaterials.

b. Der beitragsfähige Aufwand mindert sich ebenfalls um die Kosten für den Transport und die Entsorgung von Teer-/pechhaltigem und/oder asbesthaltigem Straßenaufbruch, für den eine Andienungspflicht für gefährliche Abfälle zur Beseitigung gegenüber der NGS (Nds. Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH) besteht.

§ 4
Vorteilsbemessung

(1) Der Anteil der Anlieger (= die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines beitragspflichtigen Grundstückes ist) am Aufwand beträgt

1. bei öffentlichen Einrichtungen (auch verkehrsberuhigte Wohnstraßen), die **ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen,** 75 v.H.

2. bei öffentlichen Einrichtungen (auch verkehrsberuhigte Straßen), die **überwiegend dem Anliegerverkehr dienen,** 60 v.H.

3. bei öffentlichen Einrichtungen mit **starkem innerörtlichen Verkehr:**
   a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Schutzstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen, 40 v.H.

   b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, 60 v.H.

   c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, 50 v.H.

   d) für Parkplätze (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 70 v.H.

   e) für niveaugleiche Mischfläche 50 v.H.

4. bei öffentlichen Einrichtungen, die **überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen:**
   a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Schutzstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen, 30 v.H.

   b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, 50 v.H.

   c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, 40 v.H.

   d) für Parkplätze (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.

5. bei Gemeindestraßen **im Sinne von § 47 N. 3 NStrG, die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen:** 75 v.H.

6. bei Gemeindestraße i**m Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen:** 60 v.H.

7. bei Gemeindestraße **im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen:** 40 v.H.

8. bei **Fußgängerzonen:** 70 v.H.

(2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Stadt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils.

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst vom ermittelten Aufwand gemäß § 3 (2) abzuziehen.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5
Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümer durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6
Verteilungsregelung

I
Allgemeines

Der umlagefähige Aufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß III und IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß II auf das Abrechnungsgebiet (§ 5) verteilt.

II
Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen

im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,

3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche,

a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt, zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft,

b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft,

c) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,

1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

oder

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z.B. landwirtschaftlich) nutzbar sind,

die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 1 Nrn. 2 und 3 nicht erfasst wird.

(3) Bei Grundstücken, die durch mehrere öffentliche Einrichtungen bevorteilt werden und die überwiegend Wohnzwecken dienen oder in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind oder genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten), ist die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche zu Lasten der Stadt für jede öffentliche Einrichtung nur zu 60 % anzusetzen.

(4) Die Regelung nach Abs. 3 gilt nicht, wenn ein Straßenausbaubeitrag nur für eine öffentliche Einrichtung erhoben wird und Beiträge für weitere öffentliche Einrichtungen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen. Grenzt ein Grundstück an eine qualifizierte Ortsdurchfahrt, ist die Vergünstigungsregelung nach Abs. 3 nur auf die Teileinrichtungen zu beziehen, die in der Baulast der Stadt stehen und für die eine Beitragspflicht entstehen kann.

III
Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25. Die Nutzungsfaktoren betragen:

1.	bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen (siehe III (3) d)),	1,0000
2.	bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,2500
3.	bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,5000
4.	bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen	1,7500
5.	bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen	2,0000
6.	bei Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen	2,2500
7.	bei Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen	2,5000

(2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

a) Ist im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, ist in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Gebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe als Vollgeschoss anzunehmen, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird.

b) Ist im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl als Vollgeschoss anzunehmen, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird.

c) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.

d) Dürfen gemäß den Bebauungsplanfestsetzungen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgarage errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

(4) In unbeplanten Gebieten (§ 34 BauGB - im Zusammenhang bebaute Ortsteile) oder Gebieten, für die ein Bebau-

ungsplan weder eine Vollgeschosszahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist

a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,

b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(5) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe).

IV
Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die

1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden 0,5000,

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
   a) sie unbebaut sind, bei
      aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
      bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
      cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau oder ähnlichem) 1,0000,
      was auch dann wie folgt gilt, wenn sich auf ihnen Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden:

   <u>Selbständige Photovoltaikanlagen:</u>
   Für Grundstücks(teil)flächen, die mit Modulen der PV-Anlage bedeckt sind, gilt der Nutzungsfaktor: 1,000,
   für den übrigen nach Abzug des Produkts verbleibenden Teil der Grundstücksfläche (Restfläche) gilt aa) bzw. bzw. bb).

   <u>Windkraftanlagen:</u>
   Für Windkraftanlagen wird eine Fläche zugrunde gelegt, die sich nach folgender Formel berechnet:

$$F = 2r \times H_{Nabe} + \pi \times r^2$$
$$2$$

„F“ ist dabei die Fläche des Grundstücks, die mit dem Vervielfältiger 1,000 berücksichtigt wird, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Der übrige verbleibende Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger nach aa) bzw. bb) berücksichtigt. Der Buchstabe „r“ bezeichnet den größtmöglichen Radius des Rotors einerWindkraftanlage in Metern (Rotorlänge). Der Buchstabe „H_{Nabe}“ bezeichnet die Nabenhöhe einer Windkraftanlage mit dem höchstmöglichen Rotorradius. Die Bezeichnung „π“ bezeichnet die entsprechende mathematische Größe.

   b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5000,

   c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, 1,0000,
   mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),

   d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, 1,0000,
   mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandenen Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),

   e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,5000,
   für die Restfläche gilt a),

   f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,5000,
   mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem erstem Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),

   g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

      aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5000
      mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000
mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a).

(2) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus III Abs. 2.

§ 7
Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann selbständig erhoben werden für einzelne oder mehrere der folgenden Teileinrichtungen - ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge - für:

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehweg oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns / der Grünanlagen.
11. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von niveaugleichen Mischflächen.

§ 8
Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

(4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen.

§ 9
Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 10
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 11
Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 12
Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13
Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Zur Feststellung des Ablösebetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.

(3) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 14
Besondere Zufahrten

(1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung durch die Stadt Quakenbrück besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 15
Verrentung

Die Stadt kann auf Antrag zulassen, dass ein Straßenausbaubeitrag in Form einer Rente von höchstens 20 Jahresleistungen entrichtet wird. Der jeweilige Restbetrag wird jährlich mit 3 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.

§ 16
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung insbesondere folgender Daten – unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz – erforderlich:

1. Datenbestände, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts zustehen,

2. Datenbestände aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch und der automatisierten Liegenschaftskarte,

3. Datenbestände aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern,

4. Datenbestände aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten sowie

5. Daten aus verwaltungsseitig erstellten Fotodokumentationen.

Erhoben werden insbesondere Angaben zu Grundstückseigentümern, künftigen Grundstückseigentümern, Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnissen, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten und Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Stadt darf sich die in Absatz 1 genannten Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 31.05.1999, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 24.06.2019, außer Kraft.

Quakenbrück, den 08.12.2020

Stadt Quakenbrück
(Siegel)

Matthias Brüggemann
Bürgermeister

Claus Peter Poppe
Stadtdirektor

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 27. Februar 2021

65

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 30 A "Gewerbegebiet Zwischen den Bahnen - Erweiterung" der Gemeinde Badbergen

Der Rat der Gemeinde Badbergen hat den Bebauungsplan Nr. 30 A "Gewerbegebiet Zwischen den Bahnen - Erweiterung" nebst Begründung und Umweltbericht gemäß Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 15/23, 23/4, 25/1, 16/4, 17/4, 19/1, 19/4 und 17/3 alle Flur 1 der Gemarkung Lechterke sowie die Flurstücke 3/14, 13/4, 14/1, 12/4 11/12, 11/13 und 11/6, alle Flur 2 der Gemarkung Lechterke.

Der Bebauungsplan wird begrenzt:

im Norden durch die Flurstücke 15/21, Flur 1 der Gemarkung Lechterke und das Flurstück 3/12 der Flur 2 der Gemarkung Lechterke (= Niedersachsenstraße);
im Osten durch ein Teilstück des Flurstückes 23/11 der Flur 2 der Gemarkung Lechterke;
im Süden durch das Flurstück 34/6 der Flur 1 der Gemarkung Grothe;
im Westen durch Teilstücke der Flurstücke 129/15 und 130/15, beide Flur 1 der Gemarkung Lechterke.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 30 A "Gewerbegebiet Zwischen den Bahnen - Erweiterung" nebst Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. 30 A "Gewerbegebiet Zwischen den Bahnen - Erweiterung" liegt ab sofort bei der Gemeinde Badbergen, Markt 3, Zimmer 3, 49635 Badbergen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Jeder kann über den Inhalt dieses Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB
- eine nach § 214 Abs. 1. Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort be-zeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis

des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung als Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Badbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen des o. a. Bebauungsplanes Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Badbergen, 09.02.2021

Gemeinde Badbergen
W. Meier
Bürgermeister

66

Haushaltssatzung
des Wasserverbandes Wittlage für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 114 der NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 NKomZG (Niedersächsisches Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 30.11.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im **Erfolgsplan** mit

Erträgen in Höhe von	17.699.000,00 €
Aufwendungen in Höhe von	17.350.000,00 €

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen in Höhe von	9.205.000,00 €
Ausgaben in Höhe von	9.205.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden in Höhe von 3.600.000,00 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2021 in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Stellenplan wird wie vorgelegt genehmigt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 16 Abs. 2 NKomZG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 03.02.2021 unter dem AZ 11.3 Re erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan 2021 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Dienststunden vom 08.03.2021 bis 19.03.2021 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wittlage, Im Westerbruch 67, 49152 Bad Essen, öffentlich aus.

Bad Essen, den 27.02.2021

Wasserverband Wittlage
Der Geschäftsführer
Uwe Bühning

67

Bekanntmachung
Grundwasserentnahme aus den Gewinnungsanlagen des Wasserwerks Harlinghausen in der Stadt Preußisch Oldendorf hier: Beteiligung der Öffentlichkeit / Auslegung der Planunterlagen

Die Stadt Preußisch Oldendorf, Rathausstraße 3, 32361 Preußisch Oldendorf, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt, um Grundwasser über die bestehenden Brunnen des Wasserwerks Harlinghausen in der Stadt Preußisch Oldendorf, Gemarkung Harlinghausen, Flur 2,

Brunnen 1B:	Flurstück 69
Brunnen 2:	Flurstück 74
Brunnen 3:	Flurstück 110
Brunnen 4:	Flurstück 112

in einer Gesamtmenge von bis zu 200 m³/h, 2.500 m³/d und 800.000 m³/a zu entnehmen. Das Wasser wird als Trink-, Betriebs- und Feuerlöschwasser im Versorgungsgebiet der Stadt Preußisch Oldendorf verwendet.

Die Stadt Preußisch Oldendorf ist derzeit im Besitz einer Zulassung des vorzeitigen Beginns über eine Entnahmemenge von bis zu 700.000 m³/a. Der abgestimmte Bedarfsnachweis sieht zukünftig eine jährliche Entnahmemenge zur Versorgung von bis zu 800.000 m³ vor.

Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 100.000 bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Er-

gebnis wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 10. August 2020 veröffentlicht.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränk-ten Zugänglichkeit des Rathauses wird die gemäß § 106 Abs. 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) i.V.m. § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) grundsätzlich erforderliche physische öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen vor Ort gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG –) i.V.m. § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Dazu werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom

15. März 2021 bis zum 14. April 2021

auf der Homepage der Gemeinde Bad Essen (www.badessen.de) und auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold (www.bezreg-detmold.nrw.de), dort unter dem Link >Service>Bekanntmachungen/Amtsblätter>Abwasser/Gewässer/Hochwasser einsehbar sein.

Zusätzlich und nach vorheriger individueller Terminvereinbarung (Telefon oder E-Mail) können die Unterlagen während des Zeitraums der Internetveröffentlichung bei Bedarf – und soweit es unter dem Gesichtspunkt des Infektionsschutzes möglich ist – auch vor Ort bei der Gemeinde Bad Essen, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen eingesehen werden. Entsprechende Termine zu einer solchen Einsicht-nahme sind mit Herrn Hollenberg, Telefon: 05472 401-66, E-Mail: hollenberg@badessen.de vorher abzustimmen. Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme bei der Gemeinde Bad Essen jeweils geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie ggf. erforderliche Zutrittsbeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sind zu beachten. Die Auslegung vor Ort stellt jedoch nur ein zusätzliches Informationsangebot dar. Im Zweifelsfall ist daher in diesem Fall allein der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen maßgeblich (§ 3 Abs. 1 und 2 PlanSiG i.V.m. § 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung der Antragsunterlagen.

Jede/Jeder, deren/dessen (eigene) Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum Ablauf des 28. April 2021 schriftlich bei der
Gemeinde Bad Essen, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen oder der
Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Der Schriftform gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW entsprechen auch Einwendungen, die per Fax oder per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden (s. auch https://www.bezreg-detmold.nrw.de/Kontakt/E-Mails-mit-signierten-Dokumenten/index.php).

Eine Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird nach § 4 Abs. 1 PlanSiG sowohl bei der Gemeinde Bad Essen als auch bei der Bezirksregierung Detmold ausgeschlossen. Bei Bedarf eröffnet die Bezirksregierung Detmold einen Zugang für die Abgabe von elektronischen Erklärungen (§ 4 Abs. 2 PlanSiG). Dieser Zugang erfolgt durch post54@brdt.nrw.de.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden. Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrund-verordnung (EU-DSGVO) finden Sie unter http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 VwVfG NRW).

Die Behörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 67 Abs. 2 VwVfG NRW). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Das PlanSiG gibt die Möglichkeit, den Erörterungstermin nach den Bestimmungen des dortigen § 5 durchzuführen. In welcher ggf. durch die Regelungen des PlanSiG modifizierten Form der Erörterungstermin durchgeführt wird, wird rechtzeitig bekannt gemacht.

Bad Essen, den 12. Februar 2021

Timo Natemeyer
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 27. Februar 2021

68

1. Haushaltssatzung
der Gemeinde Belm
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Belm in der Sitzung am 09.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird
1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	22.257.300	Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	23.093.300	Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0	Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.429.600	Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 21.349.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2.174.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 8.284.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 6.109.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 900.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts 29.713.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts 30.533.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.109.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.195.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 379 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

Belm, den 09.12.2020

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
Viktor Hermeler

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osnabrück am 28.01.2021 unter dem Aktenzeichen 11.3 Re - erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan sowie der darin enthaltene Beteiligungsbericht liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03.2021 bis zum 09.03.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus, Marktring 13, Zimmer 1, öffentlich aus. Zur Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter 05406/505-0 vorzunehmen.

49191 Belm, den 03.02.2021

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
Viktor Hermeler

3

Beschluss
über die Änderung der Friedhofsordnung

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Christophorus-Kirchengemeinde Gehrde beschließt die Friedhofsordnung vom 03. September 2015 wie folgt zu ändern:

§ 26
Entfernung

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 27 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Friedhofsträgers. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Reihengräber (§12 Abs. 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern nach, kann die Kirchengemeinde die Abräumung auf Kosten des bisherigen Berechtigten vornehmen oder veranlassen. Für die entstehenden Kosten ist die nach der Gebührenordnung vorgesehene Gebühr zu zahlen. Ersatz für Grabmale oder sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale oder sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit wird beglaubigt:

Gehrde, den 29.01.2021

Meyer (Siegel) Soth-Igelmann
KV-Vorsitzende/r weiteres Mitglied

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung, sowie der Kirchenvorstandsbeschluss vom 29.01.2021 werden hiermit gemäß 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung (KGO) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, den 16.02.2021

Kirchenamt Osnabrück-Stadt und –Land
Kirchenoberrat
(Siegel) Kusserow

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück - Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats. Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.